

Satzung
des
Fördervereins
der
Freiwilligen Feuerwehr
Nettelburg

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg e.V.“

und hat seinen Sitz in Hamburg.

Dort wird auch seine Verwaltung geführt. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der Arbeit der Jugendfeuerwehr sowie der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg sowie die Beschaffung der hierfür nötigen Mittel.

Insbesondere unterstützt er die Freiwillige Feuerwehr Nettelburg:

- a) bei ihrer Jugendarbeit
- b) bei der Aus- sowie Fortbildung
- c) bei ihren sozialen Aufgaben (Durchführen von eigenen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche, Unterstützung von Veranstaltungen der Schulen, Vereinen, Initiativen oder anderer Hilfsorganisationen.)

und schafft hierzu die entsprechenden sachlichen, finanziellen und räumlichen Voraussetzungen. Hierzu gehören u.a.:

- die Beschaffung von Übungs- und Ausbildungsgegenständen, Fahrzeugen sowie deren Unterhaltung und Pflege.
- die Schaffung, Anmietung und Herrichtung von Übungsräumlichkeiten
- die Bezuschussung von Jugendfeuerwehrlager, Jugendfeuerwehrveranstaltungen sowie von Bildungsreisen und Bildungsveranstaltungen der Jugendfeuerwehr
- Bezuschussung von Veranstaltungen der Einsatzabteilung die der Aus- und/oder Weiterbildung dienen.
- die Aufklärung der Bevölkerung über den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz
- sonstige Öffentlichkeitsarbeit
- die Unterstützung von Kameraden, die in Ausübung ihres Feuerwehrdienstes bei der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg zu Schaden kamen.
- Unterstützung bei sozialen Notfällen von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg oder der Jugendfeuerwehr Nettelburg für die Teilnahme an feuerwehrbezogenen Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1)** Der Verein hat den Charakter der Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vom 16.3.1976 BGBl I S.613, ber. 1977 I S.269).
Der Verein ist selbstlos und verfolgt ausschließlich sein satzungsgemäßen Zwecke (§§ 51 ff AO)
- (2)** Die erforderlichen Geldmittel werden durch Beiträge, freiwillige Zuwendungen und Spenden aufgebracht.
- (3)** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4)** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Eventuell anfallendes Kapital ist zweckgebunden. Es darf ebenfalls nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5)** Der Vereins ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1)** Stimmberechtigtes Mitglied ist ausschließlich jeder aufgenommene Angehörige der Einsatz- oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg. Gastzuweisungen und Doppelmitgliedschaften sind Bestandteil der Einsatzabteilung und damit stimmberechtigte Mitglieder.
- (2)** Stimmrechtloses Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereits ist, den Satzungszweck zu fördern.

Die Aufnahme als Fördermitglied ist schriftlich zu beantragen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand Änderungen wie z.B. Namen, Anschrift, Konto mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Aus sozialen Gründen können Mitglieder beitragsfrei geführt werden, wenn der Vorstand mit mindestens 4/7 dieser Beitragsfreiheit zustimmt.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) a) Die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder erlischt:
- für Kameraden der Einsatzabteilung bei Tod bzw. unmittelbar nach Ausscheiden aus der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg.
 - für Kameraden der Ehrenabteilung durch Tod bzw. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Geschäftsjahres zu erklären.
- b) Die Mitgliedschaft der stimmrechtslosen Fördermitglieder erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch deren Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September desselben Geschäftsjahres zu erklären.
- (2) Der Ausschluss ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder aus wichtigen Grund zulässig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen. Mit Beschlussfassung endet die Mitgliedschaft. Dieses ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit einfachem Brief schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern fort. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung besteht nicht.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
(2) die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Jugendvertreter
 - e) drei Beisitzer
- (2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (3) Der 1. Vorsitzende ist durch den Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg zu besetzen und bleibt auf die Amtszeit als Wehrführer begrenzt.
Der 2. Vorsitzende ist durch den Wehrführervertreter der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg zu besetzen und bleibt auf die Amtszeit als Wehrführervertreter begrenzt.
Der Kassenwart ist ein Mitglied der Einsatz – oder Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Nettelburg. Er wird durch die stimmberechtigten Mitglieder des Fördervereins auf der Hauptversammlung des Vereins für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl des Kassenwartes ist uneingeschränkt möglich.
Die Kassenprüfer werden auf der Hauptversammlung durch die stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist nach Ablauf der 3 jährigen Amtsperiode frühestens nach 2 Jahren möglich.
Der Jugendvertreter ist durch den Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr Nettelburg zu besetzen und bleibt auf die Amtszeit als Jugendfeuerwehrart begrenzt.
Die Beisitzer sind aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Fördervereins auf der Hauptversammlung des Vereins für die Dauer von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl von Beisitzern ist möglich.
Ein stimmberechtigtes Mitglied gem. §5 (1) übernimmt das Amt des Schriftwartes.
- (4) Der Vorstand gibt sich vor jedem Geschäftsjahr eine Geschäftsordnung.
- (5) Je zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 Absatz 1 a – c, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, einen oder mehrere stimmberechtigte Vereinsmitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu bevollmächtigen.
Der 1. und 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Jugendvertreter und die Beisitzer haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.
- (7) Der Kassenwart verwaltet das Vermögen des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

- (8) Einzelausgaben bzw. wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 250,-- bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern gegeben, wobei mindestens ein Vorstandmitglied gemäß § 9 Absatz 1 a – c anwesend sein muss. Einzelausgaben bzw. wiederkehrende Verpflichtungen in Höhe von mehr als € 2000,-- sowie die Aufnahme von Darlehen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den stimmberechtigten Mitglieder zusammen.
- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. bzw. 2. Vorsitzenden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden entscheidend. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

§ 11

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) a) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. bzw. 2. Vorsitzenden bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr (Hauptversammlung), einberufen. Sie ist innerhalb einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen und innerhalb von 4 Wochen durchzuführen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.
- b) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf sofort einberufen werden, wenn die Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gegeben ist. Satzungsänderungen sind nur im Rahmen einer Hauptversammlung möglich.
- c) Die Einberufung der Hauptversammlung hat einen Monat und die Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Einberufung und Tagesordnung sind durch Aushang im Feuerwehrhaus der Freiwilligen Feuerwehr bekannt zu machen.

- (2) Satzungsänderungen sind nur zulässig, wenn sie vorher in der Tagesordnung zur Hauptversammlung angekündigt worden sind. Für die Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erforderlich. § 9 Absatz 1 –3 sind von dieser Regelung ausgeschlossen und können nur von den im § 9 Absatz 1 – 3 erwähnten Vorstandsmitgliedern geändert werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Ausschluss von stimmrechtslosen Mitgliedern (§ 7 Absatz 2).
- (4) Die Hauptversammlung wählt:
a) den Kassenwart
b) die drei Beisitzer zum Vorstand
c) zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- (5) Die Hauptversammlung beschließt im übrigen:
a) den Geschäftsbericht
b) den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes (§ 9 Absatz 8)
c) die Entlastung des Vorstandes
d) den Arbeitsplan
e) die Auflösung des Vereins (§ 12).
- (6) Auf jeder Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen und in geeigneter Form zu archivieren. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird auf der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gilt es als genehmigt.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Kommt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins nicht zustande, so kann frühestens in zwei Wochen und muß spätestens 2 Monate nach der ersten Abstimmung erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um über die Auflösung zu beschließen. Die erneute Beschlussfassung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Nettelburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Der Verein ist aufzulösen, wenn die Freiwillige Feuerwehr Nettelburg aufgelöst wird. Das nach Abzug der Verpflichtungen vorhandene Vereinsvermögen ist unmittelbar und Ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gender Hinweis

Die Satzung ist um eine geschlechtsneutrale Formulierung bemüht. Soweit sie sich aus Gründen der besseren Verständlichkeit und des Gesamtumfanges auf die Nennung der maskulinen bzw. femininen Bezeichnungsform beschränkt, ist jedoch grundsätzlich sowohl die männliche als auch die weibliche Bezeichnungsform gemeint. Wird die maskuline bzw. feminine Sprachform verwendet, dient dies der leichteren Lesbarkeit und meint immer auch das jeweils andere Geschlecht.